



Kurzinformation

„Familienunternehmen“ als Regelungsgegenstand gesetzlicher Bestimmungen des Handels- und Gesellschaftsrechts?

Das deutsche Handels- und Gesellschaftsrecht enthält keine ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen speziell für „Familienunternehmen“. Insoweit in der Rechtswissenschaft vom „Recht der Familienunternehmen“ gesprochen wird, wird demgemäß betont, dass es sich hierbei in Ermangelung einer spezifischen gesetzlichen Regelung um ein Recht der „individuellen Vereinbarungen und Verfügungen“ handele (Holler S. 883).

Außerhalb des Handels- und Gesellschaftsrechts finden sich in Gesetzen vereinzelt Bezugnahmen auf „Familiengesellschaften“. So enthält etwa § 1 Abs. 1 Nr. 1 Drittelbeteiligungsgesetz eine Definition der Familiengesellschaft im Sinne dieses Gesetzes. Hiernach gelten als Familiengesellschaften „solche Aktiengesellschaften, deren Aktionär eine einzelne natürliche Person ist oder deren Aktionäre untereinander im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 bis 8, Abs. 2 der Abgabenordnung verwandt oder verschwägert sind.“

Quellen:

- Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist (englische Übersetzung mit Stand 17. Juli 2017 abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_ao/englisch_ao.html).
- Drittelbeteiligungsgesetz vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311) geändert worden ist.
- Holler, Das Recht der Familienunternehmen und ihre Besonderheiten in der Rechtsanwendung und -gestaltung (Teil I), Das Gesellschaftsrecht der Familienunternehmen – Auf dem Weg zu einem Sonderrecht? In: Deutsches Steuerrecht (DStR) 2019, S. 880.

* * *